

Allgemeine Geschäftsbedingungen Duisburger Reiterverein 64 e.V

Mit der Buchung unserer Reitstunden, Kurse, Ferienfreizeiten oder anderer von uns angebotener Veranstaltungen (im folgenden auch als Leistungen bezeichnet) sowie durch den Beitritt zu unserem Verein, unabhängig von der gewählten Mitgliedschaft, werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB bezeichnet) des Duisburger Reitervereins 64 e.V. anerkannt.

Die Gültigkeit der Vereinssatzung sowie der Reit- und Betriebsordnung bleibt unberührt und wird ebenfalls anerkannt. Diese sind zu beachten und zu berücksichtigen.

Zu Lesbarkeitszwecken verwenden wir in unseren AGB das generische Maskulinum. Dabei sind weibliche sowie andere Geschlechtsidentitäten ausdrücklich miteingeschlossen, soweit dies für den Inhalt erforderlich ist.

§1 Stornierungsfristen für Reitstunden

Für sämtliche Reitstunden gilt, dass sie nur ihre Gültigkeit behalten, wenn sie mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden. Bei rechtzeitiger Absage kann die Reitstunde innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen sämtliche nicht wahrgenommene Reitstunden.

Eine Rückerstattung des Guthabens für nicht genutzte Reitstunden ist nicht möglich.

§2 Stornierungsfristen für Reitkurse, Ferienbetreuung, Reitlehrgänge und Kindergeburtstage

Wir die Stornierung bis zu einer Woche vor Beginn des Angebots vorgenommen, erfolgt eine Rückerstattung von 50% des Kaufpreises. Bei einer Stornierung ab zwei Tagen vor Angebotsbeginn erfolgt keine Rückerstattung mehr.

§3 Verhinderung des Reitlehrers

Im Falle einer Verhinderung des Reitlehrers (z.B. durch Krankheit) erfolgt keine Rückerstattung, sondern die Stunde muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Reitkarten nachgeholt werden.

§4 Rückerstattung des Kaufpreises

Eine Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt ausschließlich über das Wertkartenguthaben im Reitbuch (unser Online-Buchungsdienst). Dieses Guthaben kann für die Buchung anderer Veranstaltungen genutzt werden. Eine direkte Auszahlung ist nicht möglich.

§5 Eingeschränktes Kursangebot bei höherer Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt (z.B. Sturm, Starkregen, unzumutbare Hitze) die die Durchführung von Reitstunden, Reitkursen, Ferienbetreuung, Reitlehrgängen, Kindergeburtstagen oder anderen Veranstaltungen unmöglich macht, behalten wir uns das Recht vor, diese durch theoretischen Unterricht zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Kosten, da dies ebenfalls Arbeitsaufwand unsererseits erfordert und im Interesse des Wohlbefindens unserer Pferde liegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Duisburger Reiterverein 64 e.V

§6 Auswahl der Pferde

Die Auswahl der Pferde wird vom Reitlehrer oder dem Betreuer des entsprechenden Kursangebots nach Einschätzung des Wissens und Könnens des Kursteilnehmers getroffen, um die Sicherheit aller Teilnehmer zu gewährleisten. Es ist daher nicht immer möglich, individuelle Wünsche oder Vorlieben zu berücksichtigen.

§7 Informationspflichten des Reitschülers

Der Reitschüler oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, uns vor Beginn des Reitunterrichts oder einer anderen Veranstaltung über bestehende Krankheiten, Allergien sowie körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen zu informieren, die die Durchführung des Reitunterrichts beeinträchtigen oder ausschließen könnten. Dazu gehören beispielsweise Heuschnupfen, Tierhaarallergien, Diabetes, Asthma, etc.

Wenn sich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten des Reitschülers ändern (z. B. Anschrift, Telefonnummer, etc.), ist uns die Änderung unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.

Wir gewährleisten einen vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit den uns durch die Auskünfte erteilten Informationen und Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Reitschülers erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dient dem Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies erfordern. Der Reitschüler hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

§8 Angemessene Bekleidung

Der Reitschüler ist dazu verpflichtet, während der Durchführung des Leistungsangebots angemessene und ordnungsgemäße Bekleidung zu tragen, die eng am Körper anliegt. Das Tragen von Röcken und Kleidern ist nicht gestattet.

Folgende Kleidungsstücke müssen vom Reitschüler während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung zwingend getragen werden:

a) Reithelm

Das Tragen eines für den Reitschüler geeigneten Reithelmes ist obligatorisch. Falls der Reithelm nicht oder nicht mehr den sicherheitsrelevanten Anforderungen entspricht (z. B. unsicherer Halt, Beschädigung nach einem Sturz), muss er sofort durch einen geeigneten Reithelm ersetzt werden.

b) Schuhwerk

Das Tragen von für den Reitschüler geeignetem Schuhwerk ist ebenfalls erforderlich. Das Schuhwerk sollte ausdrücklich über die Knöchel des Reitschülers reichen und mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen Duisburger Reiterverein 64 e.V

rutschfesten Sohlen, jedoch ohne grobes Profil ausgestattet sein, um ein Steckenbleiben im Steigbügel zu verhindern. Das Tragen von Ballerinas, Sandalen, Badelatschen oder ähnlichem losem Schuhwerk ist untersagt.

§9 Ausschluss des Reitschülers bei nicht angemessener Bekleidung

Sollte der Reitschüler ohne die in §8 aufgeführten Kleidungsstücke erscheinen oder sollten diese Kleidungsstücke des Reitschülers einen Zustand aufweisen, der für die Durchführung der Leistung ungeeignet ist, behalten wir uns das Recht vor, den Reitschüler von der Teilnahme an der Leistung auszuschließen, sofern innerhalb angemessener Zeit kein geeigneter Ersatz beschafft werden kann.

Als angemessene Zeit gilt hierbei, dass die Kleidungsstück zu Beginn der Durchführung der Leistung vorliegen.

Die für die gebuchte Leistung angefallenen Kosten bleiben in diesem Fall fällig und sind vom Reitschüler zu tragen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Das Tragen von Schmuck (z. B. Ringe, Armbänder/-reife, Hals-, Fuß- und Armbketten, Ohrringe, etc.) ist dem Reitschüler während der gesamten Leistungsdurchführung untersagt.

Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Gefahren ist der Reitschüler verpflichtet, während der gesamten Leistungsdurchführung lange Haare zu einem Zopf zusammenzubinden.

§10 Weisungsbefugnisse

Anwesende Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie das anwesende Personal, insbesondere der Reitlehrer, ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs unserer Einrichtung, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Einhaltung der Hausordnung erforderliche Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen sind jederzeit zu befolgen. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen kann dies zum Abbruch des Reitunterrichts sowie zum Verweis von unserem Betriebsgelände führen.

§11 Beaufsichtigung von Reitschülern

Der Reitschüler steht während der Durchführung seines gebuchten Reitunterrichts unter Aufsicht des zuständigen Reitlehrers. Nicht abgedeckt ist die Zeit unmittelbar vor und nach der Reitstunde, die Wege zu und von unserer Reitschule sowie längere Aufenthalte auf unserem Betriebsgelände.

Reitschüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur während der vertraglich festgelegten oder online gebuchten Schulungszeit in Obhut des Reitlehrers und müssen sich daher darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

Reitschülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet, während der Öffnungszeiten auf dem Gelände des Duisburger Reiterverein 64 e.V. Dabei übernehmen wir keine Haftung. Aufsichtspersonen sind dazu verpflichtet sich so zu verhalten, dass der Reitunterricht nicht gestört wird. Dies

Allgemeine Geschäftsbedingungen Duisburger Reiterverein 64 e.V

beinhaltet insbesondere die Pflicht, sich ausschließlich in den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen aufzuhalten, zum Reitunterricht mitgebrachte Utensilien nicht unbeaufsichtigt und gefahrenträchtig abzustellen und Kinder sowie andere Schutzbefohlene zu beaufsichtigen.

§12 Zutritt zu unseren Einrichtungen

Der Zutritt zu unseren Stallungen durch Besucher ist grundsätzlich untersagt, außer wenn sie in Begleitung von Reitlehrern sind oder an Vorbereitungsmaßnahmen für das vom Reitschüler gebuchte Leistungsangebot teilnehmen.

§13 Tierfütterung

Das Füttern sämtlicher Tiere auf unserem Betriebsgelände, insbesondere der Pferde, ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der vorherigen Absprache und Erlaubnis durch den Reitlehrer. Zudem ist es zwingend erforderlich, die entsprechenden Hinweisschilder auf unserem Betriebsgelände zu beachten.

§14 Hausordnung

Wir sind berechtigt, eine verbindliche Hausordnung für unsere Kunden und Besucher aufzustellen. Diese umfasst spezifische Regelungen für ein angemessenes Verhalten auf unserem Betriebsgelände sowie dem Umgang mit Pferden und der Wahrung der Rechte Dritter. Anweisungen der Vorstandsmitglieder des Vereins sowie des Stallpersonals sind zu befolgen.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.